



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/1-V/6/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

18	1985
Dienstag	18. APRIL 1985
Verteilt	8. APR. 1985

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Lachmayer 2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: 8. SchOG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 31. Jänner 1985, GZ 12.690/3-III/2/85, versendeten Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Beilagen

2. April 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/1-V/6/85

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

1010 Wien

DRINGEND
-3 April 1985

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
12.690/3-III/2/85
31. Jänner 1985

Betrifft: 8. SchOG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

1. Mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 490/1984 wurde der Art. 12 B-VG durch einen neuen Abs. 4 ergänzt, der sich auf die äußere Gestaltung von Grundsatzgesetzen und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen bezieht. Demnach sind Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen als solche zu bezeichnen. Dementsprechend findet sich auch bei Art. I Z 2 bis 8 des vorliegenden Entwurfs eine solche Kennzeichnung als "Grundsatzbestimmung".

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 6. Feber 1985, GZ 600.573/35-V/1/84, ist aber auch auf die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 2 der gegenständlichen B-VG-Novelle aufmerksam zu machen: Demnach sind nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Grundsatzgesetz und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen bis 31. Dezember 1986 gemäß Art. 12 Abs. 4

- 2 -

B-VG zu bezeichnen. Die Unterlassung der durch diese Verfassungsbestimmung gebotenen bezeichnungsmäßigen Anpassung würde daher mit 1. Jänner 1987 zur Verfassungswidrigkeit des betreffenden Bundesgesetzes bzw. der betreffenden Bestimmungen in Bundesgesetzen im oben dargelegten Sinne führen. Die Bestimmung des Art. 12 Abs. 4 B-VG bezieht sich auf Grundsatzgesetze (Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen) im allgemeinen und daher sowohl auf solche bundesgesetzlichen Regelungen, die in einem der Kompetenztatbeständes des Art. 12 Abs. 1 B-VG ihre Grundlage haben, als etwa auch auf solche im Sinne des Art. 14 Abs. 3 und des Art. 14a Abs. 4 B-VG.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt daher an, anlässlich der in Aussicht genommenen 8. Novelle zum Schulorganisationsgesetz nochmals zu überprüfen, ob bereits sämtliche Grundsatzbestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Bezeichnungen aufweisen.

2. Gemäß Art. IV Abs. 3 sind Ausführungsgesetze zu Art. I Z 2 und 3 innerhalb eines halben Jahres zu erlassen und hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1985, der 2. Klasse mit 1. September 1986, der 3. Klasse mit 1. September 1987 und der 4. Klasse mit 1. September 1988 in Kraft zu setzen. Die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 4 bis 8 und 8 sind innerhalb eines halben Jahres zu erlassen und mit 1. September 1985 in Kraft zu setzen. Die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 7 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1985 in Kraft zu setzen. Die Ausführungsgesetze zu Art. II sind innerhalb eines halben Jahres zu erlassen sowie mit 1. September 1985 in Kraft und mit 31. August 1989 außer Kraft zu setzen.

Art. I Z 2 bis 8 tritt im Sinne des Art. 49 Abs. 1 B-VG in Kraft. Im Hinblick auf dieses Inkrafttreten der Grundsatzbestimmungen und unter Berücksichtigung der Fristen des Art. IV Abs. 3 des Entwurfes ist auf Art. 15 Abs. 6 B-VG

- 3 -

aufmerksam zu machen. Demnach kann das Bundesgesetz für die "Erlassung" der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf.

Insbesondere in seiner Stellungnahme zum seinerzeitigen Entwurf einer Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vom 11. Feber 1982, ho. GZ 601.587/1-V/6/81, hat der Verfassungsdienst darauf hingewiesen, daß im Geltungsbereiche des Art. 15 Abs. 6 B-VG nicht zwischen "Erlassung" und "Inkrafttreten" eines Ausführungsgesetzes unterschieden werden dürfe, da bei einer anderen Betrachtung die Konstruktion des Art. 15 Abs. 6 B-VG keinen Sinn hätte.

Bei den Fristsetzungen des Art. IV Abs. 3 liegen diese zum Teil unter sechs Monaten ("1. September 1985"), zum Teil über einem Jahr ("1. September 1988"), bezogen auf die Kundmachung der Grundsatzbestimmungen.

Es wäre daher im Sinne der erwähnten Stellungnahme gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG eine Zustimmung des Bundesrates zu den Fristsetzungen für die Ausführungsgesetze erforderlich. Es wird empfohlen, in den Erläuterungen zum Art. IV Abs. 3 darauf hinzuweisen.

Soferne die Grundsatzbestimmungen erst nach dem 1. September 1985 kundgemacht werden würden, wäre ein rückwirkendes Inkrafttreten der Ausführungsgesetze (also für einen Zeitpunkt, der vor dem Erlassen der Grundsatzbestimmungen liegt), nicht durch die Regelung des Art. 15 Abs. 6 B-VG gedeckt.

3. Gemäß Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet. Eine diesbezügliche Feststellung findet sich auf S. 2

- 4 -

der Erläuterungen, doch wäre diese zu ergänzen. Die Formulierung "... und im übrigen gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht" ist nämlich insofern korrekturbedürftig, als der Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr. 215/1962 gesondert zu erwähnen wäre (vgl. S. 9 der Erläuterungen). Im übrigen sollte es in Teil B des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen richtig lauten: "... 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle ...".

4. Es fällt auf, daß in der Versendungsnote kein Hinweis darauf enthalten ist, daß die begutachtenden Stellen je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates übersenden sollen. Hinsichtlich dieser Äußerung geschieht dies ue. Auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBI. Nr. 178, sowie das ho. Rundschreiben vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76 wird aufmerksam gemacht. Im übrigen wäre dafür Sorge zu tragen, daß bei den Fällen, in denen eine Übersendung an das Präsidium des Nationalrates unterbleibt, dennoch die entsprechenden Kopien der Stellungnahme vom do. Bundesministerium dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt werden.

2. April 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

